

Aktenzeichen: 9 AZR 406/94
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 06. Dezember 1994
- 9 AZR 406/94 -

I. Arbeitsgericht
Dortmund

Urteil vom 26. August 1992
- 1 Ca 11/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 04. Februar 1993
- 4 Sa 1535/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätetes Urteil

Gesetz:

ArbGG § 9 Abs. 5; ZPO § 551 Nr. 7, § 552

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 406/94

4 Sa 1535/92 Hamm

Verkündet am
6. Dezember 1994

Klapp,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1994 durch den Vor-
sitzenden Richter Professor Dr. Leinemann, die Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Klosterkemper für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Februar 1993 - 4 Sa 1535/92 - aufgehoben.

Der Rechtssatz wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte den Urlaubsanspruch der Klägerin aus dem Jahre 1991 erfüllt hat, oder ob aus diesem Urlaubsjahr noch fünf Tage Urlaub nachzugewähren sind.

Auf dem betrieblichen Vordruck "Urlaubsschein" trug die Klägerin am 25. April 1991 u.a. ihren Wunsch auf Erholungsurlaub für die Zeit vom 24. Juni bis 28. Juni 1991 ein. Nachdem der Abteilungsleiter den Urlaubsschein gegengezeichnet hatte, teilte am 13. Juni 1991 der Prokurist S der Klägerin mit:

"Der von Ihnen am 25.04.1991 beantragte Erholungsurlaub vom 24. - 28.6.1991 wird gewährt."

Am 21. Mai 1991 unterrichtete die Klägerin die Beklagte, daß sie beabsichtige, in der Zeit vom 24. Juni bis 30. Juni 1991 in Frankreich an einer Bildungsveranstaltung Gesellschaft für Weiterbildung Westfalen-Lippe e.V. zum Thema: "Die französische Staatsform des Zentralismus am Beispiel der Provinz Petite Beaunce" teilzunehmen. Darauf antwortete der Prokurist S ,



der Antrag auf Bildungsurlaub müsse aus zwingenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden, insbesondere deshalb, weil diese Veranstaltung in die Urlaubszeit falle. Die Klägerin widersprach mit Schreiben vom 5. Juni 1991, u.a. deshalb, weil es trotz der angeblichen betrieblichen Hinderungsgründe möglich sei, ihr Tarifurlaub für diesen Zeitraum zu gewähren. Mit weiterem Schreiben vom 21. Juni 1991 teilte die Klägerin mit, daß sie den Bildungsurlaub und nicht den gewährten Tarifurlaub antreten werde. Nach der Veranstaltung legte sie mit Schreiben vom 2. September 1991 eine Bescheinigung der Gesellschaft für Weiterbildung Westfalen-Lippe e.V. über ihre Teilnahme an der angekündigten Bildungsveranstaltung vor. Unstreitig hat an derselben Veranstaltung mit Zustimmung der Betriebsleitung die Betriebsratsvorsitzende der Beklagten, Frau K , teilgenommen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin fünf Tage Urlaub aus dem Jahre 1991 nachzugewähren,
2. hilfsweise
festzustellen, daß der Klägerin fünf Tage Urlaub aus dem Jahre 1991 nachzugewähren sind.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist mit Urteil vom 4. Februar 1993 vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Nach dem auf dem Original des



landesarbeitsgerichtlichen Urteils angebrachten Vermerk der Geschäftsstelle ist die Entscheidung mit Tatbestand und Entscheidungsgründen sowie Unterschrift des Vorsitzenden am 17. Januar 1994 zur Geschäftsstelle gelangt. Die Vervollständigung durch die Unterschriften der ehrenamtlichen Richter ist am 27. Januar 1994 erfolgt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte weiterhin die Klageabweisung. Sie rügt die verspätete Absetzung des Berufungsurteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Die Revision der Beklagten gegen das am 4. Februar 1993 verkündete und am 14. April 1994 der Beklagten in vollständig abgefaßter Form zugestellte Berufungsurteil ist zulässig.

Zwar ist die Revision erst am 13. Mai 1994, also rund 15 Monate nach Verkündung des angefochtenen Urteils, eingelegt worden. Die Beklagte hat aber dennoch die einmonatige Revisionsfrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG gewahrt, weil der Lauf der Revisionsfrist bis zur Zustellung des Urteils wegen der nach § 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG erforderlichen und bis dahin fehlenden Rechtsmittelbelehrung gehemmt war. Zwar beginnt nach § 552 ZPO die Revisions einlegungsfrist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils. Dies gilt jedoch nicht in den arbeitsgerichtlichen Verfahrensarten. Dort beginnt nach Ablauf der ebenfalls zur Anwendung kommenden Fünf-Monats-Frist (§ 72 Abs. 5 ArbGG in Verb. mit § 552 ZPO) der Lauf der Jahresausschlußfrist



des § 9 Abs. 5 Satz 3 und 4 ArbGG. Wegen der unterbliebenen Rechtsmittelbelehrung ist deshalb die Einlegung des Rechtsmittels gegen ein verkündetes aber nicht zugestelltes Urteil bis zum Ablauf von 17 Monaten zulässig (ständige Rechtsprechung des BAG vgl. BAG Urteil vom 20. April 1956 - 1 AZR 448/54 - AP Nr. 7 zu § 611 BGB Urlaubsrecht mit zust. Anm. A. Hueck; Urteil vom 22. November 1966 - 4 AZR 402/66 - AP Nr. 14 zu § 9 ArbGG 1953 mit Anm. Zeuner; Urteil vom 14. September 1984 - 7 AZR 528/83 - AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG 1979; Urteil vom 16. August 1991 - 2 AZR 241/90 - AP Nr. 2 zu § 15 SchwbG 1986). Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, von dieser ständigen Rechtsprechung abzuweichen. Dazu besteht auch nach der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. April 1993 - GmS-OGB 1/92 - AP Nr. 21 zu § 551 ZPO) keine Veranlassung (vgl. Willemsen/Hohenstatt, DB 1994, 374).

2. Die zulässige Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts (§ 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Die Revision ist nach § 72 Abs. 5 ArbGG in Verb. mit den §§ 550, 551 Nr. 7 ZPO begründet. Auf die Rüge der Beklagten ist das angefochtene Berufungsurteil als Entscheidung anzusehen, die nicht mit Gründen versehen ist.

Ein bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil ist als ein Urteil ohne Gründe anzusehen, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monate nach Verkündung



schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. April 1993 - GmS-OGB 1/92 - AP Nr. 21 zu § 551 ZPO). Dieser Auffassung ist inzwischen die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gefolgt (BAG Urteile vom 4. August 1993 - 4 AZR 501/92 - AP Nr. 22 zu § 551 ZPO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; vom 7. Oktober 1993 - 2 AZR 293/93 - n.v.; vom 24. November 1993 - 10 AZR 371/93 - n.v.; vom 16. Dezember 1993 - 8 AZR 114/93 - n.v.; vom 8. Februar 1994 - 9 AZR 591/93 - AP Nr. 23 zu § 72 ArbGG 1979, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; vom 14. Juni 1994 - 9 AZR 190/94 - n.v.).

Das am 4. Februar 1993 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts ist nicht binnen fünf Monaten nach der Verkündigung schriftlich niedergelegt und von den Richtern unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben worden. Das ergibt sich aus der von der Beklagten vorgelegten beglaubigten Fotokopie der Rückseite des Originalurteils. Das angefochtene Berufungsurteil ist daher als Urteil ohne Entscheidungsgründe anzusehen.

Leinemann

Dörner

Düwell

R. Schmidt

Klosterkemper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)